Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen GL 2 - Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland GL 21 - Grundförderung

Fördersatz: 155 €/ha

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland.

Angebot: landesweit

(Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken "Harz" und "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.)

Einzuhaltende Bedingungen:

- Im Zeitraum nach dem 20. März bis einschließlich 5. Juni ist auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen und das Ausbringen flüssiger Wirtschaftsdünger zu verzichten.
 - In diesem Zeitraum ist eine Beweidung mit höchstens drei Tieren (z.B. Rinder) oder maximal 1,5 GVE je Hektar (z.B. Schafe oder Ziegen) zulässig.
- Sonderregelung Milcherzeuger (Halter von 10 Milchkühen): der Zeitraum der Ruhephase endet mit dem 20. Mai. Bei einer nachfolgenden Schnittnutzung ist aber eine Schonfläche von mindestens 10 % der Schlaggröße mindestens bis zum 5. Juni stehen zu lassen.
- Ab dem 5. Juni gilt keine weitere Einschränkung.
- Die Veränderung des Bodenreliefs, sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung, sowie die Beregnung sind untersagt. (Diese Auflage gilt nicht für die Zusatzförderung GL22)
- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt,
 Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.
- Die Flächen sind mindestens einmal in der Zeit vom 1. Mai bis 30.
 September zu nutzen.
- Es sind f\u00f6rderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Stand: 01.12.2014